

**Baustoffwerke am Wetterberg GmbH & Co. KG (BaW)**

Mineralgemische, Splitte, Schotter, Annahme von Verfüllstoffen zur Rekultivierung

Kalkreuther Straße 1, 01561 Ebersbach, Telefon 035208/ 399- 10, Telefax 035208/ 399- 30  
[www.wetterberg.de](http://www.wetterberg.de), [info@wetterberg.de](mailto:info@wetterberg.de)

# Betriebsordnung- Annahme

im Betriebsbereich Rekultivierung/ Erdstoffkippe

## **§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen für den Betrieb**

1. Der Kippenbetrieb erfolgt auf der Grundlage eines vom Sächsischen Oberbergamt Freiberg zugelassenen Sonderbetriebsplanes.  
Für die Annahme von Erden und Steinen sowie Baggergut — im Weiteren Annahmematerial genannt — gelten die Festlegungen dieser Betriebsordnung.

Die Betriebsordnung wird sichtbar durch Aushang bzw. Auslage im Vorraum der Waage zur Kenntnis gebracht.

2. Die Beschaffenheit des Annahmematerials darf die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Parameterliste/ Zuordnungswerte (Anlage) nicht überschreiten.
3. Spätestens mit der Anlieferung erkennt der Anlieferer diese Betriebsordnung an.

## **§ 2 Preise und Annahmebedingungen**

Preise und Zahlungsbedingungen sind in einer gesonderten Preisliste festgelegt. Die Annahmebedingungen sind im Folgenden und im Auftragschein/ Annahmeerklärung aufgeführt.

## **§ 3 Gegenstand der Anlieferung**

1. Es dürfen nur Materialien lt. Parameterliste (siehe Anlage) angeliefert werden:

Tabelle 1:

Materialart	Schlüssel- Nummer
Erde und Steine	170504
Baggergut	170506

Die Beschaffenheit der Materialien muss außerdem § 1 Punkt 2 entsprechen

und darf keine Beeinträchtigungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit von Boden, Wasser und Luft verursachen.

#### **§ 4 Zusicherung und Pflichten des Anlieferers**

1. Der Anlieferer versichert, dass das Annahmematerial den Anforderungen gemäß § 3 Punkt 1 und den gemäß Deklarationsliste zugelassenen Stoffen entspricht. Der Anlieferer hat grundsätzlich die geforderte Beschaffenheit des Annahmematerials zu sichern. Ist das nicht eindeutig nachweisbar, so ist eine Laboranalyse gemäß Technische Regeln der LAGA vorzulegen.
2. Von der Annahme ausgeschlossen sind:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klärschlämme und Fäkalien</li> <li>- Asbesthaltige Abfälle</li> <li>- Salze, Gießereisande</li> <li>- Abfälle nach TA Siedlungsabfall</li> <li>- Grünschnitt, Gartenabfälle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauschutt, Beton</li> <li>- Bituminöses Aufbruchmaterial, Asphalt</li> <li>- Mineralfaserabfälle</li> <li>- Schrott, Abfallholz</li> <li>- Gipskarton, Gipsbaustoffe, Porenbeton</li> </ul>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------
3. Bei Anlieferungen von < 60 m<sup>3</sup>/ 100 t pro Baustelle/Objekt hat der Anlieferer für jede Baustelle/Objekt einen ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten „Annahmearbeit“ bei der Annahme vorzulegen.
 

Bei Anlieferungen > 60 m<sup>3</sup>/ 100 t pro Baustelle/Objekt hat der Anlieferer außerdem zwingend eine repräsentative chemische Analyse des anzuliefernden Materials vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass das anzuliefernde Material in seiner Beschaffenheit der Deklarationsliste und den Zuordnungswerten gemäß Parameterliste (Anlage) 2 entspricht.

Übersteigt die Anliefermenge pro Baustelle/Objekt 1.000 t, so ist für alle weiteren Teilmengen von 1.000 t eine aktuelle repräsentative chemische Analyse und jeweils ein weiterer „Anlieferungsschein“ vom Anlieferer vorzulegen.
4. Vom Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen sind bei der Einfahrt auf die Baustelle polizeiliche Kennzeichen, die Anschriften des Anlieferers und der Baustelle (Herkunft des Annahmematerials) und die Einordnung des Annahmematerials gemäß Deklaration durch Unterschrift auf dem Lieferschein von BaW zu bestätigen.
5. BaW ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

#### **§ 5 Prüfungsrecht des Annehmers (Auftragnehmer)**

Ergeben sich hinsichtlich der Beschaffenheit des Annahmematerials gemäß § 3 Punkt 1 Zweifel, sind wir berechtigt:

1. das Annahmematerial nach Augenschein und Geruch einer ersten Kontrolle bei der Abfertigung bzw. nach dem Abkippen zu unterziehen und erforderlichenfalls die Annahme zu verweigern.
 

Bereits abgekippte verweigernde Materialien werden für den Anlieferer kostenpflichtig zurückgeführt (Wiederaufladen, Abholung durch Anlieferer) oder entsorgt,

2. das Annahmematerial auf einer Quarantänefläche zwischenzulagern und das vertragsgebundene chemische Labor mit der Probenahme und Bestimmung der Analyseparameter zu beauftragen.  
Das Ergebnis der chemischen Untersuchungen ist für die weitere Vorgehensweise verbindlich.  
Im Störfall trägt der Anlieferer die Untersuchungskosten und darüber hinaus entstehende Ansprüche.

### **§ 6 Haftung des Anlieferers**

1. Für eintretende Schäden durch abweichende Beschaffenheit des Annahmematerials haftet allein der Anlieferer und im vollen Umfang.
2. Für Schäden durch Verschulden seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie eigenes Verschulden. Der Anlieferer verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
3. Sollte BaW aufgrund eines Schadenereignisses infolge Beschaffenheit des Annahmematerials in Anspruch genommen werden (öffentlich, rechtlich oder zivilrechtlich) hat uns der Anlieferer von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie Kosten aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen freizustellen.

### **§ 7 Haftung BaW**

1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden — gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben.  
Unsere Haftung wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.  
Für Reifenschäden übernehmen wir keine Haftung.

### **§ 8 Verfahren der Annahme**

1. Mit dem Einfahren auf unser Betriebsgelände hat der Anlieferer den Anweisungen unseres Personals Folge zu leisten.
2. Während der Abfertigung auf der Fahrzeugwaage erfolgt die Feststellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Annahmematerials die Gewichtserfassung durch elektronische Verwiegung und die Ausfertigung des Lieferscheines. Außerdem wird dem Fahrzeugführer der Kippbereich auf der jeweiligen Kippsohle zugewiesen.
3. Bei Zweifel über die Beschaffenheit des Anliefermaterials erfolgt eine nochmalige Begutachtung nach dem Abkippen der Fahrzeugladung durch den Kippenwart oder einen anderen beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens.

Das Abkippen des Annahmematerials muss auf einer ebenen und standsicheren Standfläche erfolgen, was aufgrund der Größe der Kippebenen immer gewährleistet ist.

Beim Abkippen ohne festen Kippbalken ist je nach Fahrzeugtyp ein Abstand der Kippachse von mindestens 3 m von der Böschungskante einzuhalten.

Zur Gewährleistung dieses Sicherheitsabstandes ist beim Versturz der Annahmematerialien mit Planierraupe ein ca. 1 m hoher Sicherheitswall stehen

zu lassen.

### **§ 9 Eigentumsübergang**

1. Der Anlieferer versichert, dass er über die angelieferten Mengen Annahmematerial verfügen kann und dass diese Stoffe frei von Rechten Dritter sind.
2. Das Annahmematerial geht erst in unser Eigentum über, wenn eine Begutachtung durch den Kippenwart oder einen anderen beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens — spätestens nach der Abkippung - erfolgte.
3. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt, wenn das Annahmematerial nicht der Beschaffenheit nach § 3 entspricht bzw. erst nach vorliegenden Analyseergebnissen gem. § 5 Punkt 2.

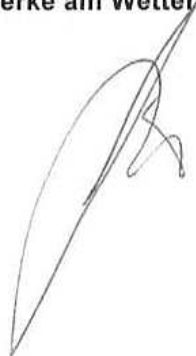
### **§ 10 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle unsere Leistungen ist das Betriebsgelände der BaW Kalkreuther Straße 1 in 01561 Ebersbach,
2. Gerichtsstand ist Dresden

**Baustoffwerke am Wetterberg GmbH & Co. KG**

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the company name.